

Besondere Montagebedingungen

der Unternehmen

- ASSA ABLOY Entrance Systems Austria GmbH, Concorde Business Park 2/F/1-4; 2320 Schwechat
 - ASSA ABLOY Industrietore GmbH, Concorde Business Park 2/F/1-4; 2320 Schwechat
-

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Diese **Besonderen Montagebedingungen** gelten für Montagen und Inbetriebnahmen innerhalb der Republik Österreich und ergänzen unsere **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**. In Individualvereinbarungen können unsere Besonderen Montagebedingungen ergänzt und abgeändert werden.

1.2 Durch unsere Besonderen Montagebedingungen ist sichergestellt, dass die Forderungen der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/211 hinsichtlich der Konformität unserer Produkte mit den EG-Richtlinien zur CE-Kennzeichnungspflicht, unseren Leistungserklärungen und unseren Risikobewertungen erfüllt werden.

1.3 Entgegenstehende oder von unseren Besonderen Montagebedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Montageausführung getroffen wurden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Absprachen haben keine Geltung.

1.5 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies zwischen uns und dem Besteller ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wir behalten uns vor, im Rahmen der allgemeinen technischen Entwicklung und aus Sicherheitsgründen notwendige Änderungen vorzunehmen.

1.6 Die Montage und Inbetriebnahme und der Anlagen und Teile davon darf nur von uns oder einer von uns autorisierten Person/Unternehmen durchgeführt werden. Im Rahmen der Vertragserfüllung dürfen wir unsere speziell geschulten Nachunternehmer einsetzen. Wir können mit unserer Leistungserbringung jedoch erst dann beginnen, wenn uns das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß unseren schriftlichen Vorgaben für die bauseitigen Leistungen seitens des Bestellers schriftlich bestätigt wurde. Kosten, die uns aufgrund von Fehlinformationen des Bestellers entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

2. Mitwirkungspflichten des Bestellers

2.1 Der Besteller ist verpflichtet, uns auf besondere gesetzliche, behördliche und sonstige am Montageort geltenden Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Montagearbeiten beziehen. Er hat für die behördlichen Genehmigungen zu sorgen, damit eine reibungslose Montage durchgeführt werden kann.

2.2 Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen an der Montagestelle notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat die von uns eingesetzten Monteure über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unsere Monteure oder das sonstige Personal am Montageort von Bedeutung sind. So hat der Besteller unsere Monteure über besondere Sicherheits- und Koordinierungsvorschriften, wie bedingte Schweißerlaubnis oder Rauchverbot, zu unterrichten. Der Besteller benachrichtigt uns ohne Verzug über Verstöße unserer Monteure gegen solche Sicherheitsvorschriften.

2.3 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen zu machen.

2.4 Für Montagen in explosionsgefährdeten Bereichen oder in Bereichen, in denen durch Arbeiten gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann, darf die Montage durch unsere Monteure erst durchgeführt werden, wenn vom Besteller oder örtlichen Betreiber Schutzmaßnahmen getroffen wurden, die die Explosionsgefahr vor Beginn der Arbeiten beseitigt. Die Beseitigung ist vom Betreiber in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften schriftlich zu bestätigen.

2.5 Die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Einrichtungen und Feuerlöscheinrichtungen gemäß den Unfallverhütungsvorschriften und der Baustellenverordnung obliegt dem Besteller.

2.6 Der Besteller ist ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis durch uns nicht befugt, unsere Monteure oder Nachunternehmer für Arbeiten heranzuziehen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisung durch uns auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernehmen wir keine Haftung.

3. Montagetermine

3.1 Für die Ausführung der Montagen sind die vereinbarten Termine maßgebend. Die Ausführungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten der Auftragsausführung und auch nicht bevor der Besteller die ihm obliegenden Verpflichtungen, die er vor Beginn der Montagearbeiten zu erbringen hat, erfüllt hat.

3.2 Sofern für die Fertigstellung keine Zeit nach dem Kalender bestimmt wurde, stellen alle Angaben von uns über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten unverbindliche Leistungstermine dar.

3.3 Verzögert sich die Montage, Inbetriebnahme oder Abnahme der Montage durch den Besteller durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so hat der Besteller alle hierdurch entstehenden Kosten, z.B. aufgrund von Wartezeiten und weitere Anreisen des Montagepersonals, zu tragen.

3.4 Sofern wir nach dem Vertrag anzuliefern und zu montieren haben, ist der Besteller verpflichtet, uns spätestens drei Werkzeuge vor dem vereinbarten Montagetermin schriftlich zu benachrichtigen, falls der Termin verschoben werden soll. Ist Leistungsgegenstand eine Karusselltüranlage oder eine Ladebrücke, beträgt jedoch die Mindestfrist für die Benachrichtigung 10 Werkzeuge, damit wir die für die Montage erforderlichen Großgeräte – wie Kräne, Gabelstapler etc. - koordinieren können. Kommt der Besteller diesen Obliegenheiten nicht nach, hat er sämtliche Kosten, die uns durch die vergebliche Bereitstellung von Montagegeräten, Material und Montagepersonal entsteht, zu tragen.

3.5 Sofern im Falle einer Terminverschiebung durch den Besteller bereits vorher Liefergegenstände angeliefert wurden, werden wir den Besteller darüber informieren; die Gefahr für die bereits angelieferten Waren geht dann auf den Besteller über. Die Gefahr geht auch dann auf den Besteller über, wenn die Montage aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verhindert oder unterbrochen wurde und die Liefergegenstände noch nicht oder erst teilweise montiert wurden.

3.6 Im Falle einer Terminabsage durch den Besteller ist dieser verpflichtet, binnen Monatsfrist, gerechnet ab dem ursprünglich vorgesehenen Montagetermin, einen neuen Termin zu bestimmen, der uns mindestens 10 Werktage zuvor schriftlich bekannt zu geben ist.

4. Hilfeleistungen des Bestellers

4.1 Soweit es für die Durchführung der Montagearbeiten und Inbetriebnahmen erforderlich ist, hat der Besteller uns den Zugang zur Montagestelle zu gewähren und eine zuständige Ansprechperson zu benennen.

4.2 Der Besteller hat die Zufahrt zur Montagestelle für Liefer- und Montagefahrzeuge mit jeweils ca. 7,5 t Gesamtgewicht sicherzustellen. Für die Montage von Toranlagen und Verladetechnik (Ladebrücken, Ladeschleusen, Torabdichtungen etc.) muss die Einbaustelle für Gabelstapler mit ca. 3,0 t Gesamtgewicht erreichbar und befahrbar sein.

4.3 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, hat der Besteller für das Abladen und Einsetzen der Liefergegenstände in die Einbaustellen und für die Dauer der Montage geeignetes Hebezeug – wie Gabelstapler, Kran - mit Bedienungspersonal sowie Montagegerüste oder Hebebühnen in der erforderlichen Anzahl und der erforderlichen Höhe kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4.4 Der Besteller hat uns die Möglichkeit zu verschaffen, die angelieferten Waren und Werkzeuge des Montagepersonals vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, wie Diebstahl und Witterungseinflüssen, im Umkreis von 15 m vom Einbauort geschützt zu lagern und aufzubewahren. Der Besteller stellt sicher, das elektrische Betriebsmittel stets trocken gelagert werden können.

4.5 Die Montagestelle muss vom Besteller vor dem Beginn der Montagearbeiten besenrein hergestellt sein und für die Dauer der Montage von allen Hindernissen - wie z.B. Baumaterial, hochstehender Bewehrungsstahl, Gerüstelemente etc. - freigehalten werden.

5. Montagevoraussetzungen und Freiräume

5.1 Das Bauwerk, in das der Liefergegenstand eingebaut werden soll, muss mit Ausnahme der Montagestelle allseitig geschlossen sein. Bei der Montagestelle der Anlagen müssen Freiräume im Bereich des Fußbodens, der Innen- und Außenwände und der Decke nach unseren Vorgaben gegeben sein, damit in diesen Freiräumen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Befestigungs- und Sicherheitsvorschriften montiert werden kann.

5.2 Der Besteller hat auf seine Kosten alle Erd-, Beton-, Bau-, Strom-, Gerüst-, Verputz-, Maler-, Elektroarbeiten und alle sonstigen für uns branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe zu übernehmen und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Weiterhin stellt er die für die Durchführung der Montage erforderliche Energie (Strom, Wasser, Licht, Wärme) in der benötigten Menge und Qualität kostenlos zur Verfügung.

5.3 Der Besteller ist verpflichtet, die notwendigen baulichen und technischen Voraussetzungen zur Montage der Liefergegenstände auf eigene Kosten zu schaffen. Insbesondere bei elektrischen und sonstigen technischen Zuleitungen hat er dafür zu sorgen, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsregeln eingehalten werden. Er hat alle erforderlichen Vorarbeiten im Zusammenhang mit den Montagestellen - z.B. die bauseitige Herstellung und Installation von Vorab-, Einbau- und Montagerahmen und die Herstellung von Einbaugruben oder Fundamenten gemäß unseren Einbauzeichnungen (Grubenplänen, Fundamentplänen) - rechtzeitig vor dem Montagetermin befahrbar auszuführen.

5.4 Sind Induktionsschleifen im Lieferumfang enthalten, müssen bauseits dafür die Schlitzte entsprechend unseren Angaben in den Belag gefräst werden. Das Vergießen der Fugen erfolgt bauseits.

5.5 Kernlochbohrungen, Entwässerungen, Bohrungen für die Leitungen in die Einbaugrube, Verfüllungen und Dichtanschlüsse – z.B. an Bodenelemente, Wasserwannen, Abdeckungen – sind rechtzeitig und exakt nach unseren Vorgaben gemäß unseren Ausführungszeichnungen bauseits zu erledigen.

5.6 Die Glasscheiben in Anlagen sind gemäß den Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) bauseits kenntlich zu machen.

5.7 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

6. Beschaffenheit der bauseits vorhandenen Wände, Decken und Fußböden

6.1 Die Konstruktion von Wänden, Decken und tragenden Teilen muss den statischen Anforderungen für eine Montage der Liefergegenstände genügen.

6.2 Sofern für die Montage erforderlich, muss ein dübelfähiger, bewehrter Betonboden am Standort der Anlagen zum vereinbarten Montagetermin vorhanden sein.

6.3 Sofern die baulichen Gegebenheiten ein normgerechtes Dübeln oder Schweißen nicht zulassen, muss bauseits eine Unterkonstruktion erstellt sein. Andernfalls können wir den Mehraufwand bei der Erbringung der Montageleistung vom Besteller vergütet verlangen.

6.4 Der Aufbau-/Einbauraum ist bauseits vorzurichten, d.h. eventuell vorhandener Estrich oder Fliesenbelege müssen bei Erfordernis entfernt worden sein. Soweit es für die zu installierenden Anlagen erforderlich ist, ist auch der obere Deckenbereich, z. B. für Abhängungen, vorzubereiten.

6.5 Im Bereich der Montagestelle einer Tür oder eines Tores muss ein ebener, fester Fußboden, mindestens Rohbeton, vorhanden sein. Der Fußboden muss in Anlehnung an die DIN EN 12489 ein nach außen gerichtetes Gefälle von größer 5 Grad haben, welches 150 mm hinter der Toranlage beginnt. Löcher und hochstehende Hindernisse sind vom Besteller zu beseitigen.

6.6 Hebebühnen, Leitern und Geräte müssen durch uns standfest aufgestellt werden können.

6.7 Oberhalb und neben der Montagestelle müssen alle Mauer- und Putzarbeiten abgeschlossen sein. Notwendige Verfugungsarbeiten und das Ausspritzen von Anschlüssen sind bauseitige Leistungen, die mit unseren Monteuren abgestimmt werden müssen.

6.8 Die Montage sollte nach Möglichkeit erst nach Fertigstellung des endgültigen Fußbodens erfolgen. Sollte dieses nicht möglich sein, hat der Besteller rechtzeitig vor Montagebeginn verbindliche Angaben über die Oberkante des fertigen Fußbodens zu machen.

6.9 Die Montage von Schutzflügeln darf erst nach Fertigstellung des endgültigen Fußbodens erfolgen.

7. Elektroanschluss und Druckluft

7.1 Im Umkreis von 20 m von der Montagestelle muss kostenloser Strom für die Montage und die dabei anfallenden Schweißarbeiten zur Verfügung stehen und zwar 230 Volt Wechselspannung abgesichert mit 20 A und Drehstrom (400 Volt 3 N/PE 50 Hz) abgesichert mit 25 A.

7.2 Die Montage wird von uns grundsätzlich ohne Elektroarbeiten durchgeführt, d.h., dass die Verkabelung der einzelnen Anlagen und Betriebsmittel bauseits erfolgen muss, es sei denn, die Erbringung von Elektroarbeiten durch uns wurde ausdrücklich vertraglich vereinbart.

7.3 Gemäß Elektroschutzverordnung 2012 und den Technische Anschlussbestimmungen (TABs) der Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat das Verlegen und Auflegen der Netzzuleitung von der Elektro-Kundenanlage zu unseren Betriebsmitteln und unserer Einspeisung sowie deren Absicherung gemäß Schaltplan stets bauseits durch eine Elektro-Fachkraft des Bestellers zu erfolgen.

7.4 Soweit der Liefergegenstand elektrisch betriebene Ladebrücken, Türen oder Tore sind, hat der Besteller die bauseits zu verlegenden Versorgungs- und Steuerleitungen auf seine Kosten gemäß den von uns zur Verfügung gestellten Einbauzeichnungen und Schaltplänen über einen Hauptschalter an die Einspeisungen der Liefergegenstände anzuschließen.

7.5 Soweit der Liefergegenstand pneumatische Toranlagen sind, ist eine Luftleitung 3/4" mit Absperrventil und je nach Vorgabe durch uns mit 3/8" bzw. 1/2" Doppelnippel bis auf ca. 500 mm für die gereinigte und Kondensat freie Druckluft an den Einbauort der Anlage heranzuführen.

8. Nach beendeter Montage

8.1 Nach beendeter Montage hat der Besteller auf seine Kosten die Einbaurahmen der Ladebrücken zu vergießen und ggf. sonstige Fugen und Öffnungen zwischen den Liefergegenständen und dem Bauwerk zu schließen, abzudichten oder zu verfüllen.

8.2 Vor der Abnahme dürfen Schutzbezüge von Fenstern und Torblättern nicht bauseitig entfernt werden. Weiter müssen beabsichtigte Reinigungsarbeiten an Türen und Toren mit uns abgestimmt werden.

8.3 Nach Beendigung der Montage ist der Besteller verpflichtet, die Anlage selber durch einen von ihm Beauftragten unter Aufsicht unseres Monteurs einer Funktionsprobe zu unterziehen. Ist ein Probetrieb erforderlich, so gilt dieser Probetrieb als Montagezeit. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass der auf dem Stundennachweis vorgesehene Abnahmevermerk von ihm oder von einer zur Abnahme befugten Person unterschrieben wird.

8.4 Unsere Monteure sind angewiesen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen zu übergeben und eine Einweisung durchzuführen. Der Besteller ist dafür verantwortlich, das Bedienpersonal zur

Entgegennahme dieser Anleitungen und Einweisung abzustellen und vom Bedienpersonal den entsprechenden Vermerk über die Entgegennahme auf dem Stundennachweis unterzeichnen zu lassen. Unterbleibt diese Unterzeichnung aus welchen Gründen auch immer, so entfällt unsere Leistungspflicht für die Vertragspunkte Anleitungen und Einweisung.

9. Abnahme

9.1 Wir können nach Fertigstellung der Leistung verlangen, dass binnen 7 Werktagen die Abnahme unserer Montage erfolgt. Kommt der Besteller unserem Verlangen zur Abnahme nicht nach, treten alle Abnahmewirkungen – wie z.B. Gefahrübergang, Beginn der Verjährungsfrist, Fälligkeit der Vergütung – auch ohne weitere Aufforderung ein. Der Besteller haftet gegenüber Dritten, falls die Produkte ohne ziviltechnische Abnahme in Betrieb genommen werden und hält ASSA ABLOY in diesem Fall schad- und klaglos.

9.2 Wir sind berechtigt, nach Lieferung und Einbau von Anlagen und Teilen davon, auch wenn es sich um bisher erstellte unselbstständige Leistungsteile handelt, jeweils unverzüglich die sog. technische Abnahme zur Feststellung des technischen Befundes im Hinblick auf Vollständigkeit und technisch ordnungsgemäße Beschaffenheit, vor allem Funktion, zu verlangen. Diese sog. technische Abnahme hat die weitergehende Bedeutung, dass die Gefahr einer Beschädigung oder Zerstörung der Anlagen oder Anlagenteile auf den Besteller übergeht; eine weitere weitergehende Wirkung ist nicht gegeben.

9.3 Im Falle einer Unterbrechung von bereits begonnenen Installationen hat der Besteller auf unser Verlangen gemeinsam mit uns den Zustand der erbrachten Leistungen festzustellen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Diese Zustandsfeststellung nach einer Unterbrechung ist als echte (rechtsgeschäftliche) Teilabnahme anzusehen und zieht deren rechtliche Wirkungen nach sich.

9.4 Sofern der Besteller nach der Fertigstellung eine förmliche Abnahme (gemeinsame Feststellung/Niederlegung des Befundes am Ort der erbrachten Leistung) verlangt, wird der anfallende Zeitaufwand gemäß unseren Stundenverrechnungssätzen in Rechnung gestellt. Einstellarbeiten, die nach der Abnahme erfolgen, werden gesondert berechnet.

10. Kosten für Montageleistungen und Inbetriebnahmen

10.1 Die Montageleistungen werden, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis/Pauschalpreis vereinbart wurde, nach Aufwand abgerechnet. Berechnet werden die dem Besteller auf den Arbeitsscheinen nachgewiesenen Arbeitsstunden, die tariflichen Zulagen, für Reise- und Wartezeiten, Fahrtkosten, Auslösungen und Übernachtungskosten.

10.2 Die vereinbarten Montagepreise und Festpreise/Pauschalpreise für Lieferung nebst Montage setzen voraus, dass die Montage aller Teile des Gesamtauftrages in einem Zug durchgeführt wird, denn die Montagepreise enthalten lediglich eine An- und Abfahrt. Wartezeiten sowie Unterbrechungen der Montage, die durch den Besteller zu vertreten sind, werden gesondert mit unseren Stundenverrechnungssätzen abgerechnet. Dies gilt auch für notwendig werdende erneute Anfahrten.

Die Kosten für die Montage, Inbetriebnahme und die vom Besteller verlangte förmliche Abnahme sind auf der Basis von Arbeitseinsätzen während der üblichen Geschäftszeit kalkuliert. Wird vom Besteller eine andere Tageszeit oder Wochenzeit bestimmt, so hat der Besteller entsprechende Zuschläge für Mehr-, Last-, Sonn- und Feiertagsarbeit zu vergüten.

11 Allgemeine Bestimmung

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller findet ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) Anwendung.

12.2 Ist der Besteller im Firmenbuch eingetragen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeit das für unseren Sitz zuständige Gericht.